

STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen

"aqua suisse - Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik" („aqua suisse - Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines“) („aqua suisse - Federazione Svizzera delle ditte di idrotecnica e di tecnica delle piscine“), nachfolgend aqua suisse genannt, besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

2. Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist derjenige der Geschäftsstelle.

3. Zweck

- 3.1. Zusammenschluss von in der Schweiz domizilierten, im Handelsregister eingetragenen Firmen der nachfolgenden Tätigkeitsgebiete:
- Lieferung und Bau von Prozess-, Schwimmbad- und Wellnessanlagen
 - Aufbereitung von Trink-, Brauch-, Industrie- und Badwasser im öffentlichen und privaten Bereich
 - Behandlung und Reinigung von Abwasser
 - Wasseranalyse
 - Herstellung und Vertrieb dazugehöriger Materialien und Produkte
 - Service und Unterhalt
- 3.2. Wahrnehmung und Koordination der gemeinsamen Berufsinteressen gegenüber den Behörden, in der Wirtschaft und gegenüber der Öffentlichkeit.
- 3.3. Sicherstellung des Berufsniveaus sowie Aus- und Weiterbildung der Branchenangehörigen.
- 3.4. Angebot von branchenspezifischen Führungs- und Arbeitshilfen sowie Beratungsdienstleistungen.
- 3.5. Mitarbeit in anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, Instituten und Fachgremien.

4. Mitgliedschaft

Die aqua suisse kennt folgende Mitgliedschaftsverhältnisse:

- Firmenmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Jede Mitgliedfirma bezeichnet einen Vertreter, der deren statutarischen Rechte und Pflichten gegenüber der aqua suisse in der Regel persönlich wahrnimmt.

4.1. Aufnahmebedingungen

4.1.1. Mitglied der aqua suisse können Firmen werden, welche

- in den im Artikel 3.1 beschriebenen Gebieten tätig sind;
- die Ziele der aqua suisse unterstützen;
- die für ihre Produkte geltenden Vorschriften der zuständigen Behörden und die Regeln des Faches einhalten;
- mindestens 2 Jahre Betriebstätigkeit mit 2-3 Referenzen nachweisen;
- eine fachliche Ausbildung im Tätigkeitsfeld nachweisen;
- ein Arbeitssicherheitskonzept EKAS-Branchenlösung oder betriebsinterne Lösung nachweisen;
- eine aktuelle Bescheinigung der Zahlung der Haftpflichtversicherungs-, Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge vorlegen;
- mit einer Selbstdeklaration über ihre Firmenstruktur sowie Auftrags- und Finanzmanagement informieren.

4.1.2. Passivmitglieder können Firmen oder Einzelpersonen werden, welche die Bedingungen von Art. 4.1.1 nicht erfüllen, jedoch durch ihre Tätigkeit (Behörden, Planung, Lieferanten u.a.) die Ziele der aqua suisse unterstützen.

4.1.3. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder erhalten alle Informationen der aqua suisse, nehmen an den Veranstaltungen mit beratender Stimme teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

4.2. Aufnahmeverfahren

4.2.1. Das Gesuch um Aufnahme ist dem Zentralvorstand der aqua suisse schriftlich einzureichen.

4.2.2. Firmen, welche um die Mitgliedschaft in der aqua suisse nachsuchen, haben mit der Gesuchstellung ihre Tätigkeit zu umschreiben und auf Wunsch des Zentralvorstandes diesem nähere technische Informationen über ihre Produkte und/oder Dienstleistungen zu geben.

4.2.3. Der Zentralvorstand entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme.

4.2.4. Ändert oder ergänzt eine Mitgliedfirma ihr Verkaufsprogramm, unterliegt sie auf Aufforderung des Zentralvorstandes hin der Informationspflicht gemäss Art. 4.2.2.

4.3. Austritte

- 4.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichem Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
- 4.3.2. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der aqua suisse nicht erfüllen, können nach Mahnung durch Beschluss des Zentralvorstandes in ihren Rechten und Pflichten bis zur nächsten Generalversammlung eingestellt werden.
- 4.3.3. Über Ausschlüsse entscheidet der Zentralvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses schriftlich Rekurs führen. Über den Rekurs entscheidet die Generalversammlung endgültig.
- 4.3.4. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.4. Ehrenmitglieder

- 4.4.1. Personen, die sich während mehrerer Jahre in erheblichem Masse für die Ziele und Interessen der aqua suisse eingesetzt und ihre Arbeitskraft in überdurchschnittlichem Masse dem Verband zur Verfügung gestellt haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung ist an der nächsten ordentlichen Generalversammlung bekanntzugeben.
- 4.4.2. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

5. Organisation

Organe der aqua suisse sind

- Die Generalversammlung
- Der Zentralvorstand (ZV)
- Die Kommissionen
- Die Kontrollstelle

Die aqua suisse führt eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben vom Zentralvorstand in einem Pflichtenheft festgelegt werden. Der Geschäftsführer wird durch den Zentralvorstand bestimmt.

5.1. Die Generalversammlung

- 5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist durch den Zentralvorstand spätestens dreissig Tage vor der Durchführung mit einer Traktandenliste einzuberufen. Änderungsanträge zur Traktandenliste müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.1.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Hälfte der Zentralvorstandsmitglieder einberufen.

5.1.3. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl und Décharge des Präsidenten
- Wahl und Décharge des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge des Zentralvorstands
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes oder der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Bildung und Auflösung von Kommissionen
- Auflösung der aqua suisse

5.1.4. Jede Mitgliedfirma, die an der Generalversammlung durch einen Firmenangehörigen vertreten ist, hat eine Stimme. Die Vertretung durch firmenfremde Personen ist nicht zulässig. Mitglieder des Zentralvorstandes stimmen mit, wenn das Stimmrecht ihrer Mitgliedfirma nicht bereits durch eine andere Person ausgeübt wird.

5.1.5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht die geheime Durchführung beschliesst.

5.1.6. Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig, vorbehalten bleibt Art. 8.1 (Auflösung).

5.1.7. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht eine andere Mehrheit fordern.

5.1.8. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

5.2. Der Zentralvorstand

5.2.1. Dem Zentralvorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Ernennung des Geschäftsführers und die Erstellung dessen Pflichtenheftes
- Bildung von Regional-, Arbeits- und Projektgruppen
- Erlass des Spesenreglements
- alle übrigen Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen

5.2.2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. In dringlichen Fällen können Zirkularbeschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmberechtigten gefasst werden.

- 5.2.3. Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten, den Kommissionspräsidenten sowie maximal einem weiteren Mitglied pro Kommission. Beisitzer können nach Bedarf gewählt werden. Existieren verschiedene Sprachgruppen (vgl. 5.3.3), sollten diese im Zentralvorstand vertreten sein.
- 5.2.4. Der Zentralvorstand wird für eine Amtsperiode von jeweils zwei Jahren gewählt. Dessen Mitglieder werden persönlich gewählt. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5.3. Kommissionen

- 5.3.1. Zur Erreichung der Verbandsziele und Unterstützung des Zentralvorstands kann die Generalversammlung Kommissionen bilden. Diese setzen sich zusammen aus Mitgliedern der aqua suisse. Die jeweiligen Kommissionen werden in einem Anhang zu den Statuten aufgeführt. Deren Gründung und Aufhebung bedarf keiner Statutenänderung.
- 5.3.2. Die Tätigkeit der Kommissionen ist in einem für jede Kommission angepassten Reglement umschrieben. Das Reglement wird vom Zentralvorstand unter Mitwirkung der Kommission erlassen.
- 5.3.3. Die verschiedenen Sprachgruppen sind in den Kommissionen zu berücksichtigen.
- 5.3.4. Die Kommissionen organisieren sich selbst. Sie verfügen über ein vom Zentralvorstand zugewiesenes Budget zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss einer jährlichen Arbeitsplanung. Weitere Mittel sowie die Unterstützung durch die Geschäftsstelle ist nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand möglich.

5.4. Regionalgruppen

- 5.4.1. Zur Unterstützung der Mitglieder sowie zur Präsenz in ihren jeweiligen Wirtschaftsregionen kann der Zentralvorstand Regionalgruppen bilden. Diese setzen sich aus aqua suisse Mitgliedern zusammen.
- 5.4.2. Die Aufgaben und Mittel werden vom Zentralvorstand in einem Reglement beschrieben.
- 5.4.3. Zwei oder mehrere Mitglieder einer gleichen Wirtschaftsregion können dem Zentralvorstand die Bildung einer Regionalgruppe beantragen.

5.5. Die Kontrollstelle

- 5.5.1. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- 5.5.2. Sie besteht aus zwei dem Zentralvorstand nicht angehörenden Revisoren aus zwei unterschiedlichen Mitgliedsfirmen. An deren Stelle kann die Generalversammlung auch eine externe Kontrollstelle einsetzen.
- 5.5.3. Die Kontrollstelle wird für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 5.5.4. Die Mitarbeit der Revisoren ist ehrenamtlich. Die Revisoren haben Anspruch auf eine Unkostenpauschale. Eine externe Kontrollstelle wird nach den marktüblichen Tarifen entschädigt.

6. Finanzielles und Rechnungswesen

- 6.1. Die aqua suisse beschafft sich ihre Mittel durch Jahresbeiträge und sonstige Einnahmen.
- 6.2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 6.3. Für Verbindlichkeiten der aqua suisse haftet nur deren eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Bilanz, Erfolgsrechnung und Bericht der Kontrollstelle werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zugestellt.
- 6.5. Die Regelung der Spesenvergütung an Zentralvorstands- und Kommissionsmitglieder sowie an weitere, für aqua suisse tätige Personen regelt der Zentralvorstand in einem Spesenreglement.

7. Statuten

- 7.1. Die Statuten bestehen in deutscher und französischer Sprache. Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.
- 7.2. Statutenänderungen sind auf der Traktandenliste der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anzukündigen. Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Auflösung

- 8.1. Die Auflösung der aqua suisse bedarf einer ausserordentlichen Generalversammlung, an welcher 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.2. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst. Wenn kein Beschluss zustande kommt, wird das verbleibende Vermögen auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge in den letzten drei Jahren aufgeteilt.

9. Inkraftsetzung

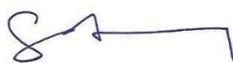
Die Generalversammlung der aqua suisse hat die vorliegenden Statuten am 17. März 2023 angenommen. Sie treten mit deren Annahme sofort in Kraft.

Der Präsident:



Enrico Ravasio

Der Geschäftsführer:



Olivier Savoy